

Kreis: Ludwigsburg Stadt: Vaihingen/E Gemeinde: Gündelbach

Beb-Plan M.1:500 „MULDENWEG“

Verfahrensvermerke

Änderung: Ergänzung/Aufhebung  
gemäß § 2 Abs. 7 BBauG be-  
schlossen am

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6  
BBauG ausgelegt

vom ..3.4.1975..

bis ..5.5.1975..

Vereinfachte Änderung

Zustimmung der betroffenen  
und benachbarten Eigentümer  
zur Änderung gemäß § 13 Abs. 2  
BBauG  
eingeholt

am .....

Als Satzung gemäß § 10 BauG  
vom Gemeinderat beschlossen

am ..2.7.1975..

Genehmigt gemäß § 11 BBauG

vom Regierungspräsidium Stuttgart  
mit Erlaß

vom ..15.8.1975.. Nr. ..13-2210-51.03 Vaihingen/Enz

Öffentlich ausgelegt gemäß § 12  
BBauG

ab ..5.9.1975..

Genehmigung und Auslegung  
gemäß § 12 BBauG bekannt  
gemacht

am ..5.9.1975..

In Kraft getreten gemäß  
§ 12 BBauG

am ..5.9.1975..

Die Übereinstimmung mit dem  
Liegenschaftskataster wird  
bestätigt.

Geändert:  
Mühlacker, 30.01.75

Gefertigt:  
Mühlacker, 09.05.1973

Architekt- u/Ingenieurbüro  
SIEGFRIED LEHNER  
713 MÜHLACKER  
Bahnhofstr. 82, Tel. 07041 / 4747

Stadt: Vaihingen/Enz, ..5.9.1975..

Das Bürgermeisteramt: .....

Im Auftrag

  
Nestle

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

2.10 Äußere Gestaltung

2.11 Dachform nach Planeinschrieb

2.12 Satteldächer Dachneigung 18°

2.13 Keine Dachaufbauten zugelassen

2.14 Dacheindeckung bei Satteldächern Ziegel braun engobiert

2.2 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und Garteneinfriedig.

2.21 Einfriedigungen

Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen mit Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter einer ca. 0,30 m hohen Sockeleinfassung mit Natursteinen oder Kunststeinen mit natursteinähnlichen Farbtönen.

2.22 Zwischen den Grundstücken sind Zäune mit Max. 1,0 m Gesamthöhe zugelassen. Massive Pfosten (Beton u. Mauerwerk) sind nicht zugelassen. Ausnahmsweise sind Sichtschutzmauern in Verbindung mit einem Sitzplatz oder einer Pergola zugelassen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Rasen mit einzelnen Sträuchergruppen anzulegen; im Abstand von 2,0 m von Straßenbegrenzungslinie auch als Hofraum und Gemüsegarten.

## Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung § 1(1-3) BauNVO

- MD Dorfgebiet § 5 BauNVO
- IV Zahl der Vollgeschosse (Höchstgr.)
- 0,4 Grundflächenzahl GRZ
- 0,5 Geschossflächenzahl GFZ
- o Offene Bauweise gem. § 22(2) BauNVO

- Grenze des Geltungsbereiches des Beb.-Plans
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn

Ga Garagen

- U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (4) LBO
  - SD 18° Satteldach, Dachneigung
  - VBr Visierbruch
- |                                  |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| Füllschema der Nutzungsschablone |                        |
| Baugebiet                        | Zahl der Vollgeschosse |
| Grundflächenzahl                 | Geschossflächenzahl    |
| Dachform                         | Bauweise               |

- Sonstige Abgrenzung
- Firstrichtung

### Textliche Festsetzungen:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (nach § 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)
  - 1.1 Bauliche Nutzung (§ 9 (1) 1a BBauG)
    - 1.10 Art der baulichen Nutzung (BauNVO § 1-15) nach Planeinschrieb MD i.S. des § 5 der BauNVO
    - 1.20 Maß der baulichen Nutzung (BauNVO § 16-21) nach Planeinschrieb
    - 1.30 Bauweise (§ 22 u. 23 BauNVO) nach Planeinschrieb
    - 1.31 Offene Bauweise i.S. des § 22 (2) BauNVO
    - 1.40 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1b BBauG)
    - 1.41 Gebäudehaupttrichtung und Firstrichtung parallel zu den eingezeichneten Pfeilrichtungen
    - 1.50 Nebenanlagen soweit Gebäude i.S. der § 4 (1) BauNVO sind nicht zulässig
    - 1.60 Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.  
Dachform: Satteldach  
Vor Garagen und Stellplätzen ist ein unabgeschränkter Stauraum von 5,0 m einzuhalten.
    - 1.70 Höhenlage  
Die Höhen der baulichen Anlagen (§ 111 LBO (1) 8). Die Traufhöhe über festgelegter Geländeoberfläche darf bei II (I + IU) bergseits 3,25 m  
talseits 6,00 m

